

## **Kooperationsvereinbarung**

**zwischen**

der Universität Vechta, vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Burghart Schmidt, Driverstr. 22, 49377 Vechta

**und**

der Stiftung Museumsdorf Cloppenburg – Niedersächsisches Freilichtmuseum, vertreten durch die Direktorin Julia Schulte to Bühne, Bether Str. 6, 49661 Cloppenburg

**und**

dem Landkreis Cloppenburg, vertreten durch den Landrat Johann Wimberg, Eschstr. 29, 49661 Cloppenburg

### **Präambel**

Die Stiftung Museumsdorf Cloppenburg – Freilichtmuseum Niedersachsen führt das Museum als Bildungs- und Forschungseinrichtung zur Kultur- und Landwirtschaftsgeschichte. Es hat sich zur Aufgabe gemacht, die ländlichen Baudenkmäler des Bundeslandes Niedersachsen zu erforschen und in den wichtigsten Beispielen wirklichkeitsgetreu zu dokumentieren, gleichzeitig sollen auch in möglichst vollständiger Reihe die verschiedensten Arten des alten Handwerks im ländlichen Raum gesammelt, erforscht und demonstriert werden. Dabei liegt der Fokus auf einem handlungs- und produktorientiertem museumspädagogischen Angebot.

Der Landkreis Cloppenburg unterstützt im Rahmen seiner regionalen Zielsetzungen und landeskundlichen Interessen sowie seiner Mitgliedschaft im Stiftungsrat der Stiftung Museumsdorf Cloppenburg – Freilichtmuseum Niedersachsen die kulturhistorischen Aufgaben der Stiftung.

Ein wesentliches profilbildendes Element der Universität Vechta ist der Forschungsbezug auf agrarisch geprägte, ländliche Räume, der sich in verschiedenen Fachbereichen widerspiegelt. Unter dem Begriff „Transformationsprozesse“ werden an der Universität zentrale gesellschaftliche Herausforderungen und Zukunftsfragen ebenso erforscht wie die Bedeutung tradierter kultureller Praktiken und Diskurse. Zu den wissenschaftlichen Schwerpunkten gehören dabei die Themenfelder Ländlicher Raum, Bildung, Gender, Gerontologie und Soziale Arbeit sowie Kulturwissenschaften.

Um die Aufgaben und Zielsetzungen der Vertragspartner zu koordinieren, bereits vorhandene Infrastrukturen und Kompetenzen zu bündeln und die historische und kulturwissenschaftliche Grundlagenforschung auf interdisziplinärer und interinstitutioneller Basis in der Region stärker zu verankern, beabsichtigen die Stiftung Museumsdorf Cloppenburg – Freilichtmuseum Niedersachsen, der Landkreis Cloppenburg sowie die Universität Vechta die Gründung eines gemeinsamen Forschungsinstituts.

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages, rechtlicher Status**

- (1) Die Parteien vereinbaren, im Rahmen dieser Kooperation ein Institut mit dem Titel „Institut für Kulturanthropologie des Oldenburger Münsterlandes“ zu gründen. Der Standort des Instituts soll in Cloppenburg gelegen sein.
- (2) Das Institut für Kulturanthropologie des Oldenburger Münsterlandes soll in der Rechtsform des eingetragenen Vereins gegründet werden. Die Zweckbestimmung des Vereins soll in der Förderung und Forschung zur kulturgeschichtlichen Entwicklung des Oldenburger Münsterlandes liegen. Der Verein soll ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen.
- (3) Die Parteien vereinbaren, das Institut für Kulturanthropologie des Oldenburger Münsterlandes nach Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen als An-Institut der Universität Vechta anzuerkennen und zu führen.
- (4) Mit der Anerkennung als An-Institut erhält das Institut für Kulturanthropologie des Oldenburger Münsterlandes das Recht, die Bezeichnung „Institut der Universität Vechta“ als Zusatz zu führen.
- (5) Das Institut für Kulturanthropologie des Oldenburger Münsterlandes bleibt auch mit Anerkennung als An-Institut organisatorisch sowie rechtlich ein eigenständiges Rechtssubjekt. Die freie wissenschaftliche Betätigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Institut für Kulturanthropologie des Oldenburger Münsterlandes wird durch diese Kooperation nicht eingeschränkt. Eine Beschäftigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des An-Instituts erfolgt grundsätzlich über das Institut für Kulturanthropologie des Oldenburger Münsterlandes .

## **§ 2 Engagement und inhaltliche Beteiligung der Vertragsparteien**

Die Parteien sind sich darüber einig, durch diese Kooperation die volkskundliche Expertise des Museumsdorfs Cloppenburg mit den landeskundlichen Interessen des Landkreises Cloppenburg und der kulturwissenschaftlichen Forschung der Universität Vechta zusammenführen zu wollen, die an der Universität Vechta insbesondere in Fächern wie z.B. Geographie, Geschichtswissenschaft, Politikwissenschaft oder Soziologie verankert ist. Dabei soll eine intensive Zusammenarbeit und inhaltliche Beteiligung unter anderem in folgenden Bereichen erfolgen:

- Interdisziplinäre Erforschung kultureller, sozialer, politischer und ökonomischer Transformationsprozesse im Oldenburger Münsterland in historischer wie gegenwartsbezogener Perspektive
- Kooperation in der universitären Lehre durch Austausch von Lehrpersonal sowie Koordinationstätigkeiten des Instituts im Rahmen von Praxisphasen und Praktika, z.B. im Masterstudiengang Kulturwissenschaften sowie in der Lehreraus- und fortbildung
- Stärkung, Sichtbarmachung und breite Verankerung kulturwissenschaftlicher Forschung in der Region; Vermittlung zwischen Experten- und Laienmilieus im Sinne von *public history*
- Gemeinsame Antragstellung im Rahmen nationaler und internationaler Forschungsprojekte
- Einbindung in das Graduiertenzentrum der Universität Vechta

- Gemeinsame Nutzung von Infrastruktur, gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, gemeinsame Publikationen und Veranstaltungen

### **§ 3 Vereinsvorstand, Institutsrat des An-Instituts, Leitung des Instituts, Mitgliedschaft im Stiftungsrat**

- (1) Jede der Vertragsparteien entsendet ein Mitglied in den Vorstand des eingetragenen Vereins. Näheres hierzu regelt die Vereinssatzung.
- (2) An dem An-Institut wird ein Institutsrat eingerichtet, der das An-Institut zu seiner wissenschaftlichen Arbeit, strategischen Planung und Schwerpunktsetzung berät. Das An-Institut ist dem Institutsrat gegenüber berichtspflichtig.
- (3) Der Institutsrat des An-Instituts besteht aus mindestens acht Mitgliedern und wird paritätisch mit zwei Mitgliedern der Universität Vechta, zwei Vertretern des Museumsdorfs Cloppenburg, zwei Vertretern des Landkreises Cloppenburg und zwei externen Vertretern, die aus einem Verband oder Wirtschaftsunternehmen kommen sollen, besetzt.
- (4) Er wird von einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden geleitet, die oder der Mitglied der Universität Vechta sein muss. Es werden zudem bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt, die den weiteren Vertragspartnern angehören sollen.
- (5) Der Institutsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die wissenschaftliche Leitung des Instituts für Kultur, Geschichte und Gesellschaft des Oldenburger Münsterlandes obliegt paritätisch einer Professorin oder einem Professor der Universität Vechta sowie der Leiterin oder dem Leiter des Museumsdorfes Cloppenburg – Freilichtmuseum Niedersachsen.
- (7) Die Präsidentin oder der Präsident der Universität Vechta soll für die Dauer des Bestehens des An-Instituts an der Universität qua Amt Mitglied des Stiftungsrats der Stiftung Museumsdorf Cloppenburg – Niedersächsisches Freilichtmuseum werden. Hierauf wirken die Vertragsparteien hin.

### **§ 4 Dauer der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer der Anerkennung des Instituts für Kulturanthropologie des Oldenburger Münsterlandes als An-Institut der Universität Vechta.
- (2) Die Anerkennung des Instituts für Kulturanthropologie des Oldenburger Münsterlandes als An-Institut erfolgt entsprechend der Ordnung der Universität Vechta zur Anerkennung einer Einrichtung als An-Institut grundsätzlich zeitlich begrenzt mit der Option der Fortführung.

### **§ 5 Rechte an den Arbeitsergebnissen**

- (1) Die jeweilige Vertragspartei ist Inhaberin der von ihr im Rahmen ihres wissenschaftlichen Tätigkeitsbereiches eigenständig erzielten Arbeitsergebnisse. Sie ist berechtigt, diese

uneingeschränkt zu nutzen und zu verwerten. Durch den Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung werden die Vertragsparteien nicht verpflichtet, diese Ergebnisse auf das An-Institut zu übertragen. Vielmehr bleiben beide Parteien berechtigt, diese Ergebnisse uneingeschränkt zu nutzen und zu verwerten.

- (2) Soweit Ergebnisse gemeinsam geschaffen werden, dürfen diese vorbehaltlich einer Regelung im Einzelfall von den Vertragsparteien im Rahmen der Kooperation genutzt werden.

## **§ 6 Finanzierung, Ausstattung**

- (1) Der Landkreis Cloppenburg und das Museumsdorf Cloppenburg – Freilichtmuseum Niedersachsen stellen die personelle Grundausstattung des Instituts für Kulturanthropologie des Oldenburger Münsterlandes zur Verfügung. Dabei stellt das Museumsdorf Cloppenburg – Freilichtmuseum Niedersachsen die Kosten für 0,5 Stellenumfang eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters nach TVL-E 13, 0,5 Stellenumfang einer Sekretariatsstelle nach TVL-E 5 sowie eine jährliche Sachkostenpauschale in Höhe von 30.000 €. Der Landkreis Cloppenburg beteiligt sich mit einer Finanzierung eines 1,0 Stellenumfangs einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters nach TVL-E 13, jeweils eines 0,5 Stellenumfangs für zwei Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Wissenschaftliche Mitarbeiter zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach TVL-E 13 sowie eines jährlichen Sachkostenbeitrags in Höhe von 30.000 €. Die Universität Vechta unterstützt mit einem 1,0 Stellenäquivalent die Transfer- und Forschungstätigkeit sowie die Öffentlichkeitsarbeit und die Geschäftsführung in administrativen Belangen. Darüber hinaus wird eine konzeptionelle Einbindung von Professorinnen und Professoren der Universität Vechta, insbesondere aus den Studienfächern Geschichte, Sozial- und Kulturwissenschaften, in die wissenschaftliche Tätigkeit des Instituts erfolgen. Die Universität Vechta fördert zugleich die Einbindung von Forschungsergebnissen in die akademische Lehre und die wissenschaftliche Weiterbildung durch Lehraufträge. Sie ist weiter bestrebt, den Ausbau des Instituts für Kulturanthropologie des Oldenburger Münsterlandes durch die Einwerbung von Drittmitteln zu unterstützen.
- (2) Der Landkreis Cloppenburg stellt dem Institut für Kulturanthropologie des Oldenburger Münsterlandes darüber hinaus geeignete und in Cloppenburg gelegene Räumlichkeiten zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung.
- (3) Die Mitbenutzung universitärer Einrichtungen und Räumlichkeiten der Universität Vechta ist jeweils einzelvertraglich zu regeln.

## **§ 7 Haftung**

Eine Haftung für die die Tätigkeit des An-Instituts betreffenden Angelegenheiten tragen die Vertragsparteien gemeinsam. Haftungsfragen aus der Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Rahmen der jeweiligen Einzelprojekte sowohl untereinander als auch gegenüber Dritten sind im Rahmen des für das Projekt abzuschließenden Kooperationsvertrages zu regeln.

## **§ 8 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von 3 Monat schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere für den Fall anzunehmen, dass eine Erreichung der angestrebten Ziele dieser Kooperationsvereinbarung (§ 2) nachweislich nicht zu erreichen ist.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Aufhebung dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Cloppenburg, den

Cloppenburg, den

---

Johannes Wimberg  
Landrat

---

Dr. Julia Schulte to Bühne  
Museumsleiterin

Vechta, den

---

Prof. Dr. Burghart Schmidt  
Präsident